

Vereinssatzung

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein e.V. 1977 Schwegenheim“. Der Sitz des Vereins ist Schwegenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie ist nicht übertragbar. Austrittserklärungen sind zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen materieller oder wirtschaftlicher Schädigung des Vereins
- b) wegen groben unsportlichen Verhaltens
- c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen oder Gebühren trotz schriftlicher Mahnung

§ 3 - Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist an den Mindestbeitrag des Sportbundes gekoppelt. Jedoch kann von der Mitgliederversammlung ein höherer Betrag als der Mindestbeitrag festgesetzt werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.

§ 4 - Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.

Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand ist zusätzlich eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 3 Jahren ab dem Beginn der Mitgliedschaft erforderlich.

§ 5 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlen
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Bestellung zweier Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn eines jeden Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung im Verbandsgemeindeanzeiger der Verbandsgemeinde Lingenfeld und durch Aushang im Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenwarts
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Bericht des Schießleiters
- e) Bericht des Jugendleiters
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen und stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Ihre Veröffentlichung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem Vorstand nach a), dem Jugendleiter, dem 1. Schießleiter und drei Beisitzern. Weitere Jugendleiter, Schießleiter und Beisitzer können vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 8 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie Kassen eventueller Abteilungen, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Kassenführung, die Entlastung des Kassenwarts.

§ 9 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln beschlossen hat, oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports zu verwenden ist.

Eingetragen am 05.07.2011